
Forderungen der CDU/CSU-Fraktion teils widersprüchlich, teils bereits realisiert

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Preissteigerungen bekämpfen – Schutzschirm gegen die Inflation“ (Bundestagsdrucksache 20/1724) am 21.9.2022.

Dr. Katja Rietzler

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

19.9.2022

Zusammenfassung

Aufgrund der späten Beratung und des mittlerweile beschlossenen dritten Entlastungspakets ist der Antrag der CDU/CSU Fraktion teilweise bereits überholt. Er fordert insbesondere bei indirekten Steuern auf Energie Senkungen, die weit über die Entlastungspakete der Bundesregierung hinausgehen und Mindereinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich verursachen dürften. Gleichzeitig wird eine schnelle Rückkehr zu allen Fiskalregeln angemahnt. Der Antrag enthält keine Vorschläge, wie dieser Widerspruch aufgelöst werden kann. Die Forderung nach umfassenden Steuersenkungen auf Energie steht auch im Widerspruch zum von der Fraktion ebenfalls bekräftigten Bekenntnis zur Klimaneutralität bis 2045, weil diese Maßnahme neben der kurzfristigen Störung der Lenkungsfunction von Energiepreisen auch ein falsches Signal für langfristige Investitionsentscheidungen aussenden würde. Die ebenfalls prominente Forderung nach einem Ausgleich der kalten Progression wurde von der Bundesregierung bereits im Entwurf für ein Inflationsausgleichsgesetz aufgegriffen. Ob und wie weit, die Effekte von Preiserhöhungen ausgeglichen werden sollen, ist eine politische Gestaltungsfrage. Dabei hat der Effekt der kalten Progression zuletzt infolge hoher Inflationsraten wieder zugenommen. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Steuerbelastung für viele Einkommen und Haushaltskonstellationen nach wie vor deutlich unter dem Niveau zu Beginn der 1990er Jahre liegt. Der Forderung nach einer schnellen Rückkehr zu unreformierten Fiskalregeln ist nicht zuzustimmen. Es zeichnet sich für den Winter eine wachsende Rezessionswahrscheinlichkeit ab. In dieser Situation muss die Fiskalpolitik handlungsfähig bleiben.

Der Sachverhalt

Die Bundestagsfraktion der CDU/CSU hat am 10.5.2022 den Antrag „Preissteigerung bekämpfen – Schutzschirm gegen die Inflation“ im Bundestag eingereicht. Der Finanzausschuss führt dazu am 21.9.2022 eine Anhörung durch.

Der Antrag enthält sieben Punkte:

1. Neutralisierung der kalten Progression
2. Ausweitung von direkten Zahlungen und weitere Senkung indirekter Steuern sowie eine weitere Entlastung von Pendlern mit Verweis auf den Antrag „Für eine sichere, bezahlbare und souveräne Energieversorgung“ vom 15.3.2022 (Bundestagsdrucksache 20/1016)
3. weitere Maßnahmen, die im Antrag „Sofortprogramm für Unternehmen und Beschäftigte“ vom 26.4.2022 (Bundestagsdrucksache 20/1499) aufgeführt sind.
4. Maßnahmen beim Außenhandel
5. Maßnahmen, die landwirtschaftliche Flächen betreffen
6. Einsatz für ein Belastungsmoratorium im Rat der Europäischen Union
7. Rückkehr zur Schuldenbremse im Jahr 2023 und Rückkehr zum Stabilitäts- und Wachstumspakt und dessen Durchsetzung

Dabei werden einige Maßnahmen, wie z.B. der Ausgleich der kalten Progression, in allen der drei Anträge gefordert. Auch bei anderen Maßnahmen gibt es erhebliche Überschneidungen zwischen den Anträgen. Aufgrund der mittlerweile beschlossenen und teilweise realisierten drei Entlastungspakete sind zahlreiche Forderungen aus den genannten Anträgen bereits (in Teilen) erfüllt.

Das gilt neben der vorgezogenen Abschaffung der EEG-Umlage und der Anhebung der Pendlerpauschale, die in der Drucksache 20/1016 als unzureichend bewertet wurden, insbesondere für:

1. den Ausgleich der kalten Progression (allerdings ohne das von CDU/CSU geforderte Vorziehen des Berichts über die Wirkung der kalten Progression in den Sommer)
2. Einmalzahlungen für Rentner und Studierende
3. die Entfristung der Home-Office-Pauschale
4. die Verlängerung des Spitzenausgleichs für die stromintensive Industrie
5. die Senkung der Umsatzsteuer auf Gas (allerdings steht dieser eine Gasumlage gegenüber)

Vorbemerkung

Für das IMK der Hans-Böckler-Stiftung ist die Leiterin des Referats Steuer- und Finanzpolitik als Expertin benannt worden. Damit beschränkt sich die Stellungnahme und auch die Kompetenz zur Beantwortung von Fragen in der Anhörung auf steuer- und finanzpolitische Fragen. Zu den Punkten 4. bis 6. des Hauptantrags wird nicht Stellung genommen. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die Punkte 1. bis 3. und 7. Beim Antrag „Für eine sichere, bezahlbare und souveräne Energieversorgung“ (Bundestagsdrucksache 20/1016) konzentriert sich die Stellungnahme auf den Unterpunkt 3. Beim Antrag „Sofortprogramm für Unternehmen und Beschäftigte“ (Bundestagsdrucksache 20/1499) werden primär die steuerpolitischen Fragestellungen behandelt. Fragen des Arbeitszeitgesetzes und der Freihandelsabkommen werden explizit nicht behandelt.

Bewertung

Ausgleich der kalten Progression

Die sogenannte kalte Progression ist ein Dauerbrenner in der steuerpolitischen Diskussion. Das IMK hat sich bereits wiederholt mit der Thematik befasst (u.a. Rietzler und Truger 2018¹) Auf dieser Grundlage werden zunächst einige grundsätzliche Anmerkungen gemacht.

Von „kalter Progression“ spricht man, wenn das Einkommen aufgrund der Steuerprogression mit einem höheren Steuersatz belastet wird, obwohl es in realer Rechnung nicht zugenommen hat. Damit stellt sich immer auch die Frage nach dem Referenzzeitraum. Betrachtet man jeweils das aktuelle Jahr im Vergleich zum Vorjahr oder nimmt man längere Zeiträume in den Blick? Je nach Bezugspunkt kommt man zu unterschiedlichen Ergebnissen. Einen entscheidenden Unterschied macht es auch, ob nur der reine Tarif betrachtet wird oder auch Veränderungen bei den steuerlichen Abzügen. Da sich eine Zunahme des Bruttoeinkommens nicht 1:1 in eine Zunahme des zu versteuernden Einkommens überträgt, macht das einen deutlichen Unterschied. Beispielsweise hat das Bürgerentlastungsgesetz ab 2010 durch die volle Abzugsfähigkeit von Beiträgen zur Krankenversicherung zu erheblichen Entlastungen geführt.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU fordert eine diskretionäre Tarifanpassung und keinen Tarif auf Rädern. Das ist zu begrüßen. Die Forderung nach einem Tarif auf Rädern wird von anderer Seite regelmäßig damit begründet, dass Steuererhöhungen automatisch und ohne Parlamentsbeschluss zustande kommen (z.B. Beznoska und Hüther 2022). Tatsächlich kann von automatischen Steuererhöhungen ohne gesetzgeberische Beteiligung keine Rede sein, wenn der Steuertarif seit 2012 für jedes einzelne Jahr angepasst wurde. Ein Tarif auf Rädern würde zudem davon ausgehen, dass die reale Steuerbelastung in einem bestimmten Jahr „richtig“ ist. Es gibt aber keine richtige oder falsche Steuerbelastung. Wie hoch Einkommen besteuert werden sollen, ist immer auch eine politische Gestaltungsfrage, die im Kontext mit dem gesamten Steuer- und Abgabensystem betrachtet werden muss.

Die Bundesregierung hat bereits durch die weitere² Anhebung des Grundfreibetrags im Rahmen des Steuerentlastungsgesetzes 2022 erste Schritte zum Ausgleich der kalten Progression unternommen und im Rahmen des dritten Entlastungspakets eine weitere Anpassung für 2023 in einem geschätzten Umfang von rund 10 Mrd. Euro und für 2024 mit zusätzlichen rund 5-6 Mrd. Euro angekündigt, wobei die Tarifeckwerte erst nach Vorliegen des Berichts über die kalte Progression im Herbst 2022 endgültig angepasst werden sollen.

Der Entwurf für das Inflationsausgleichsgesetz erhöht den Grundfreibetrag gegenüber 2022 um 2,75 % und die übrigen Eckpunkte, die 2022 nicht zusätzlich zum 2. Familienentlastungsgesetz angepasst wurden, mit Ausnahme der Schwelle zur Reichensteuer um 5,76 %. In den Jahren 2022 und 2023 sind die Preissteigerungen höher als die Lohnzuwächse³. Soweit die Inflationsrate die Lohnsteigerungen übersteigt, kommt es nicht zu zusätzlicher kalter Progression. Dass die Bruttoreallöhne und -gehälter

¹ Weitere Quellen finden sich dort in der Literaturliste.

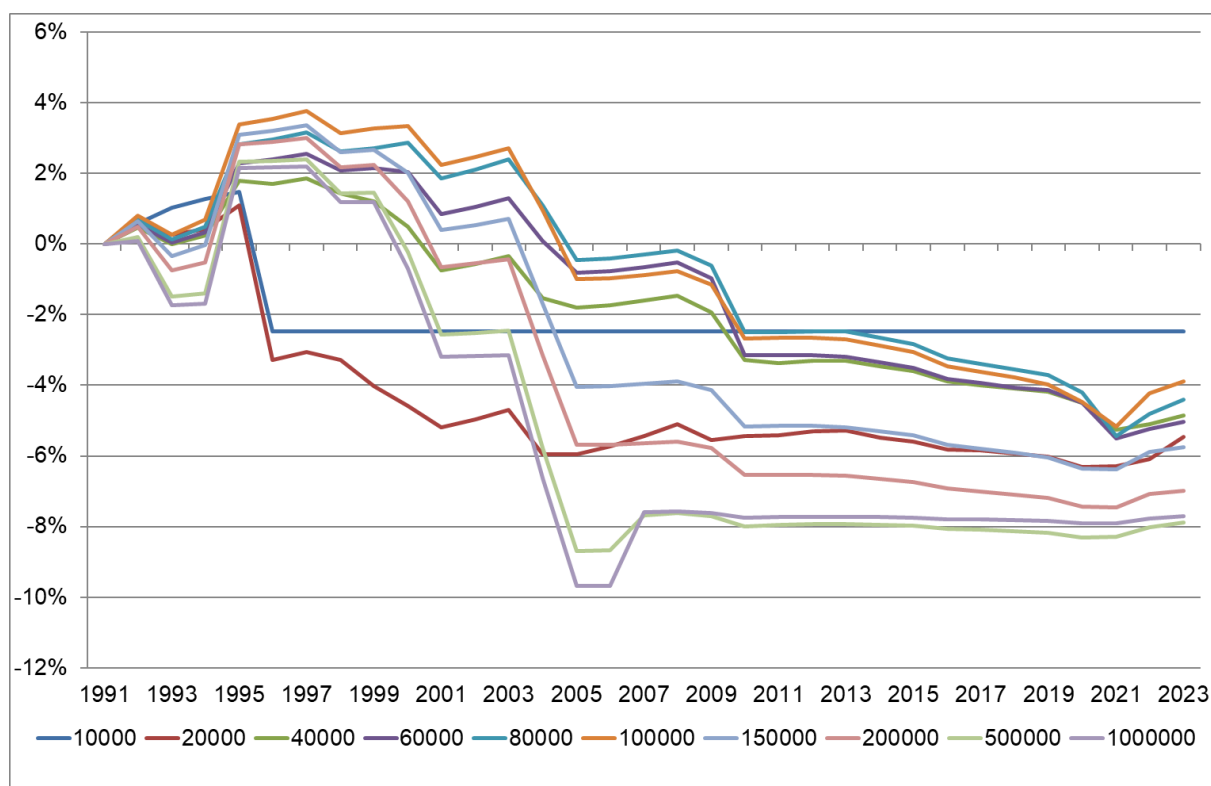
² Der Grundfreibetrag für 2022 war bereits im Rahmen des 2. Familienentlastungsgesetzes um 240 Euro angehoben worden. Das Steuerentlastungsgesetz 2022 erhöhte ihn um weitere 363 Euro.

³ Eine Ausnahme sind Beschäftigte, die den Mindestlohn erhalten.

sinken, ist eine andere Frage und nicht Folge kalter Progression. Daher ist es nachvollziehbar, dass die mittleren Eckpunkte um weniger als die Inflationsrate angehoben werden.

Seit 2010 wurde der Grundfreibetrag stärker angehoben als das Preisniveau⁴ zugenommen hat. Nach wie vor liegt die Steuer relativ zum Bruttoeinkommen in den meisten Fällen (und teilweise deutlich) unter dem Niveau von 1991. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Steuerbelastung durch Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag relativ zum Jahr 1991. Dabei wurden die unten angegebenen runden Einkommen für 2023 einer Rückrechnung bis 1991 real konstant gehalten. Die Tarifierfassung durch das Inflationsausgleichsgesetz ist dabei für 2023 noch nicht berücksichtigt. Es wurden aber die geplante Anhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, die vorgezogenes volle Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge und aktualisierte Beitragsbemessungsgrenzen eingesetzt.

Abbildung 1: Entwicklung der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag im Vergleich zu einem real konstanten Bruttoeinkommen für ausgewählte Jahreseinkommen im Vergleich zu 1991 (Alleinstehende)



Quelle: Berechnungen des IMK.

Es zeigt sich, dass Alleinstehende über alle Einkommensgruppen gegenüber teilweise erheblich entlastet wurden. Die Steuerbelastung ist nicht nur geringer als 1991, sie liegt auch unter dem Niveau von 2010.⁵ Die Zunahme der Belastung am aktuellen Rand wird dadurch überzeichnet, dass hier für jedes Jahr eine Zunahme des Bruttoeinkommens im Umfang der Inflation angenommen wurde. Da die Steigerungen der Bruttolöhne- und Gehälter in den Jahren 2022 und 2023 deutlich unter der Inflationsrate blieben, fällt auch der Anstieg der Belastung geringer aus als hier dargestellt. Ein ähnliches Bild zeigt sich für Paare ohne Kinder und vierköpfige Familien (Abbildungen 2 und 3 im

⁴ Wie im Steuerprogressionsbericht (Deutscher Bundestag 2020) wird die Preisentwicklung am Deflator der privaten Konsumausgaben gemäß volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen gemessen. Darin unterscheidet sich die aktuelle Berechnung von der Vorgehensweise in Rietzler und Truger (2018).

⁵ Außer in Fällen, in denen die Steuer 0 beträgt.

Anhang). In den Fällen ohne Kinder zeigt sich zudem, dass sich die stärksten Entlastungen für Spitzenverdienende ergeben haben. Sie haben erheblich von den Steuersenkungen der rot-grünen Bundesregierung profitiert. Da der progressive Anteil des Steuertarifs nur einen geringen Anteil an Ihrem Einkommen ausmacht, fällt hier auch die kalte Progression relativ zum Bruttoeinkommen kaum ins Gewicht. Das Inflationsausgleichsgesetz würde die relative Steuerbelastung im Vergleich zu 1991 weiter verringern.

Aus heutiger Sicht ist der vorliegende Antrag schon veraltet. So ist das geforderte Vorziehen des Steuerprogressionsberichts in den Sommer 2022 nicht mehr möglich. Es war aber auch nicht notwendig. Bei der Entlastung von hohen Energie- und Nahrungsmittelpreisen ist Eile vor allem bei Menschen mit geringem Einkommen geboten, die kaum über Ersparnisse oder Verschuldungsmöglichkeiten verfügen. Für diese Gruppen ist bringt die Anpassung des Einkommensteuertarifs im Vergleich zu anderen Maßnahmen der Entlastungspakete wie z.B. der Energiepreispauschale und dem Kinderbonus vergleichsweise wenig (vgl. Dullien et al. 2022a und b). Für eine Anpassung des Tarifs 2023 kommt der Steuerprogressionsbericht bei Vorlage im Oktober 2022 noch rechtzeitig. Im vorliegenden Antrag wird allerdings nicht deutlich, ob die Fraktion der CDU/CSU den Ausgleich der kalten Progression rückwirkend für 2022 oder im Jahr 2023 für die Jahre 2022 und 2023 fordert.

Für das Jahr 2023 führt eine Tarifanpassung, wie sie der Entwurf des Inflationsausgleichsgesetzes enthält, zu Mindereinnahmen von rund 10 Mrd. Euro. Dabei profitieren Steuerzahlende mit niedrigen Einkommen nur wenig. Man könnte auch über eine grundlegendere Steuerreform nachdenken, die Menschen am unteren Ende der Einkommensverteilung stärker entlastet. Eine Option wäre der vom DGB vorgeschlagene Tarif mit einem erhöhten Grundfreibetrag, einer Progressionszone, einem erhöhten Spitzensteuersatz bei einem ebenfalls erhöhten zu versteuernden Einkommen sowie einer herabgesetzten Schwelle zur Reichensteuer. Für einen Grundfreibetrag von 12.800 Euro und einen Eingangssteuersatz von 22%, einem Spitzensteuersatz von 49 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 76.800 Euro sowie einer zusätzlichen Reichensteuer von 3 % ab einem zu versteuernden Einkommen von 130.000 wäre nach einer überschlägigen Berechnung des IMK auf der Grundlage der Einkommensteuerstatistik 2018 im Jahr 2023 mit Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer von rund 6 Mrd. Euro zu rechnen. Mehreinnahmen würden sich beim Solidaritätszuschlag ergeben. Im Vergleich zu anderen in der jüngeren Vergangenheit diskutierten Steuerreformvorschlägen, wie z.B. der vollständigen Abschaffung des sogenannten Mittelstandsbauchs unter Beibehaltung des Eingangssteuersatzes von 14%, führt der DGB-Tarif zu vergleichsweise geringen Mindereinnahmen und bietet dabei relativ hohe Entlastungen für die unteren Einkommensdezile (Bach und Buslei 2017).

Senkung indirekter Steuern auf Energie

Die Entlastungspakete enthalten bereits einige Senkungen von indirekten Steuern auf Energie. Dazu zählt die temporäre Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe von Juni bis August 2022 („Tankrabatt“) und eine temporäre Senkung der Umsatzsteuer auf Gas (der allerdings eine Gasumlage gegenübersteht). Beide Maßnahmen summieren sich in den Jahren 2022 und 2023 auf fast 14 Mrd. Euro.

Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU geht in seinen Forderungen weit darüber hinaus, indem er zusätzlich u.a. noch eine Senkung der Umsatzsteuer auf Strom, Fernwärme und andere Energieerzeugnisse (insbesondere Kraftstoffe), weitere Energiesteuersenkungen sowie eine Senkung

der Stromsteuer fordert. Geht man von aktuellen Kraftstoffpreisen aus und setzt die Verbräuche von 2019 an (BMVI 2021), so ergäben sich im Jahr 2023 Mindereinnahmen von 9,6 Mrd. Euro allein für die Absenkung der Mehrwertsteuer auf Benzin und Diesel.

Abgesehen von Mindereinnahmen, deren Gesamtumfang hier in der Kürze der Zeit nicht genau beziffert werden kann, ist die Senkung indirekter Steuern auf Energie auch aus verteilungs- wie klimapolitischen Gründen problematisch. Die Gegenargumente wurden in der Anhörung zur temporären Energiesteuersenkung im Mai 2022 ausführlich dargelegt und werden hier nicht wiederholt (vgl. Rietzler 2022, als Anhang 2 beigefügt).

Zusammenfassend lässt sich feststellen: Für die gezielte Entlastung der am stärksten von den starken Preissteigerungen betroffenen Menschen mit geringen Einkommen eignen sich pauschale Zahlungen oder ein auf einen pauschalen Grundbedarf beschränkter Gaspreisdeckel (Dullien und Weber 2022) besser als umfassende Senkungen von indirekten Steuern, die zu einem erheblichen Teil Besserverdienenden zugutekommen. Diese Maßnahmen stören auch nicht die ökologische Lenkungswirkung von Energiepreisen.

Umgang mit den Fiskalregeln

Die meisten Wirtschaftsforschungsinstitute rechnen im Winter mit einer Rezession der deutschen Wirtschaft. Auch der IMK-Konjunkturindikator zeigt eine stark gestiegene Rezessionswahrscheinlichkeit (IMK 2022)⁶. In dieser Situation darf sich die Politik nicht unnötig einengen, sondern muss sich einen maximalen Handlungsspielraum erhalten, um adäquat auf die makroökonomische Entwicklung reagieren zu können. In einer Situation mit hoher Inflation ist grundsätzlich Vorsicht bei expansiven Maßnahmen geboten. Wenngleich die derzeit hohe Inflation ihren Ausgangspunkt auf der Angebotsseite hat (explodierende Energiepreise infolge des Ukraine-Kriegs, Lieferkettenprobleme), könnte eine zu expansive Fiskalpolitik grundsätzlich dazu führen, dass sich das Missverhältnis zwischen Angebot und Nachfrage verschärft und die Inflation weiter zunimmt bzw. zu hoch bleibt.

Dabei ist allerdings zu beachten, dass eine Rezession für sich genommen den Preisdruck reduziert – so haben die Befürchtungen einer Rezession in den vergangenen Wochen die Energiepreise schon deutlich gedämpft. Zu beachten ist zudem, dass die Entlastungspakete, die sich nach Angaben der Bundesregierung auf 95 Mrd. Euro summieren, nicht zu einem expansiven Impuls in gleichem Umfang führen. Im Jahr 2022 wurde ihre expansive Wirkung durch das Auslaufen der Corona-Maßnahmen überkompensiert. Der diskretionäre Nettoimpuls war negativ. Für das kommende Jahr ergibt sich ein geringer positiver fiskalischer Impuls unter der Annahme, dass das dritte Entlastungspaket wie angekündigt realisiert wird. Angesichts der zu erwartenden Rezession scheint dies nicht übertrieben expansiv. Man könnte das dritte Entlastungspaket allerdings noch zielgerichteter auf Menschen mit geringen Einkommen fokussieren.

Die Konjunkturkomponente der Schuldenbremse lässt dem Bund möglicherweise keinen ausreichenden Spielraum beispielsweise für weitere Unternehmenshilfen (Heimberger 2020, Heimberger und Truger 2020). Aktuell ist es aber wichtig, Hystereseeffekte durch steigende Arbeitslosigkeit und Insolvenzen zu vermeiden. Diese hätten langfristig negative Auswirkungen auf die Steuereinnahmen und Ausgaben für Arbeitslosigkeit. Die Schuldenbremse ist kein Selbstzweck, sondern ein Instrument zur Gewährleistung solider Staatsfinanzen. Zur makroökonomischen

⁶ Die aktuelle Herbstprognose des IMK erscheint am 28.9.2022.

Stabilisierung kann eine abermalige Aussetzung notwendig werden. Dabei ist die Wirkung von Maßnahmen auf das Preisniveau zu beachten und möglichst gezielt vorzugehen. Angesichts der makroökonomischen Entwicklung ist die fortbestehende Aussetzung der europäischen Fiskalregeln zu begrüßen.

Fazit

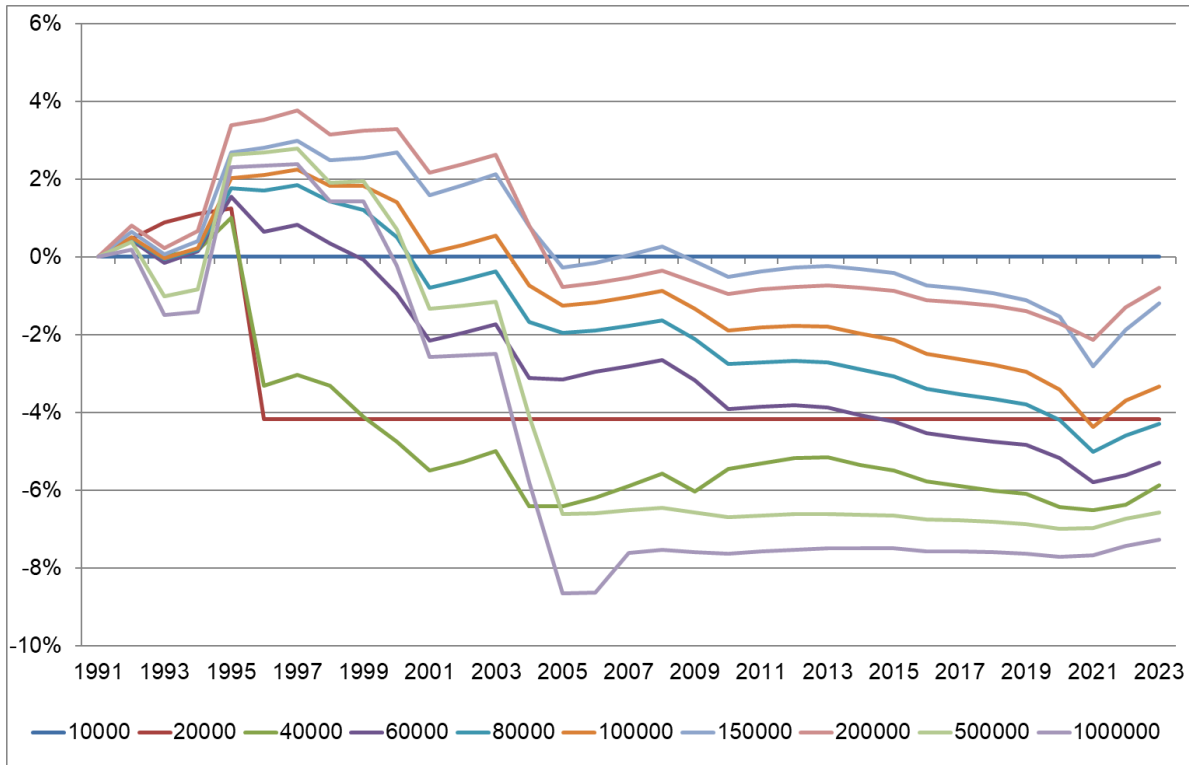
Die Anhörung zu den Anträgen der CDU/CSU-Fraktion erfolgt spät. Durch die umfassenden Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung sind die Anträge in Teilen bereits gegenstandslos. Insgesamt wird das Ziel der Anträge nicht deutlich, weil sich die Forderungen teilweise widersprechen. So wird einerseits ein schneller Ausstieg aus fossilen Energieträgern weiterhin unterstützt und am Ziel der Klimaneutralität bis 2045 festgehalten. Andererseits wird die Senkung von indirekten Steuern auf Energie gefordert, was die für die Transformation wichtige Lenkungswirkung konterkarieren und damit auch falsche politische Signale senden würde. Würden alle steuerpolitischen Forderungen umgesetzt, so dürften sich zusätzliche Mindereinnahmen im zweistelligen Milliardenbereich ergeben. Da aufgrund einer zu erwartenden Rezession im Winterhalbjahr und bereits getätigter Entlastungsmaßnahmen das gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit weiterhin beträchtlich bleiben dürfte, wäre bereits die aktuelle deutsche Finanzpolitik schwer mit einer frühen Rückkehr zu unreformierten europäischen Fiskalregeln vereinbar. Das gilt erst recht, wenn Maßnahmen, die zu weiteren Mindereinnahmen führen, hinzukommen. Bei der Schuldenbremse des Bundes kommt es auch darauf an, wie die Mindereinnahmen und Mehrausgaben am Ende zwischen den staatlichen Teilsektoren verteilt werden. Die Forderung nach weiteren Maßnahmen, die zu Mindereinnahmen führen, steht aber im klaren Widerspruch zur Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023, die im Antrag ebenfalls gefordert wird.

Literatur

- Bach, S. / Buslei, H. (2017): Wie können mittlere Einkommen beim Einkommensteuertarif entlastet werden? DIW Wochenbericht Nr. 20.2017, Berlin.
- Beznoska, M. / Hüther, M. (2022): Die Korrektur der kalten Progression ist notwendig. Gastbeitrag im Handelsblatt am 22.8.2022.
- BMVI (2021): Verkehr in Zahlen 2021/2022. Herausgeber Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Berlin, September.
- Dullien, S. / Rietzler, K. / Tober, S., (2022a): Die Entlastungspakete der Bundesregierung. Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig. IMK Policy Brief Nr. 120, Düsseldorf, April.
- Dullien, S. / Rietzler, K. / Tober, S. (2022b): Die Entlastungspakete der Bundesregierung – Ein Update. IMK Policy Brief Nr. 126, Juli.
- Dullien, S. / Weber, I. (2022): Mit einem Gaspreisdeckel die Inflation bremsen. In: Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, 2022, Heft 3, S. 154–155.
- Heimberger, P. (2020): Potential Output, EU Fiscal Surveillance and the COVID-19 Shock. In: Intereconomics, Jg. 55, H. 3, S. 167–174.
- Heimberger, P. / Truger, A. (2020): Der Outputlücken-Nonsense gefährdet Deutschlands Erholung von der Corona-Krise. Blogbeitrag bei Makronom vom 2. Juni 2020.
- IMK (2022): IMK KONJUNKTURINDIKATOR. Rezession wird wahrscheinlicher, 13.9.2022, https://www.imk-boeckler.de/data/p_imk_konjunkturindikator_2022_09.pdf
- Rietzler, K. (2022): Vorübergehende Energiesteuersenkung klima- und verteilungspolitisch fragwürdig. Ausweitung pauschaler Zahlungen oder Gaspreisdeckel sinnvoller. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG, Bundestagsdrucksache 20/1741) – Veröffentlicht auf der Website des Deutschen Bundestages (<https://www.bundestag.de/resource/blob/894846/94460c9857d164d412e8c5b7ca21fe41/07-Rietzler-data.pdf>) und als IMK Policy Brief Nr. 122. – beigefügt als Anhang 2.
- Rietzler, K. / Truger, A. (2018): Kalte Progression: Ein weiterhin überbewertetes Problem. IMK Policy Brief, Januar.

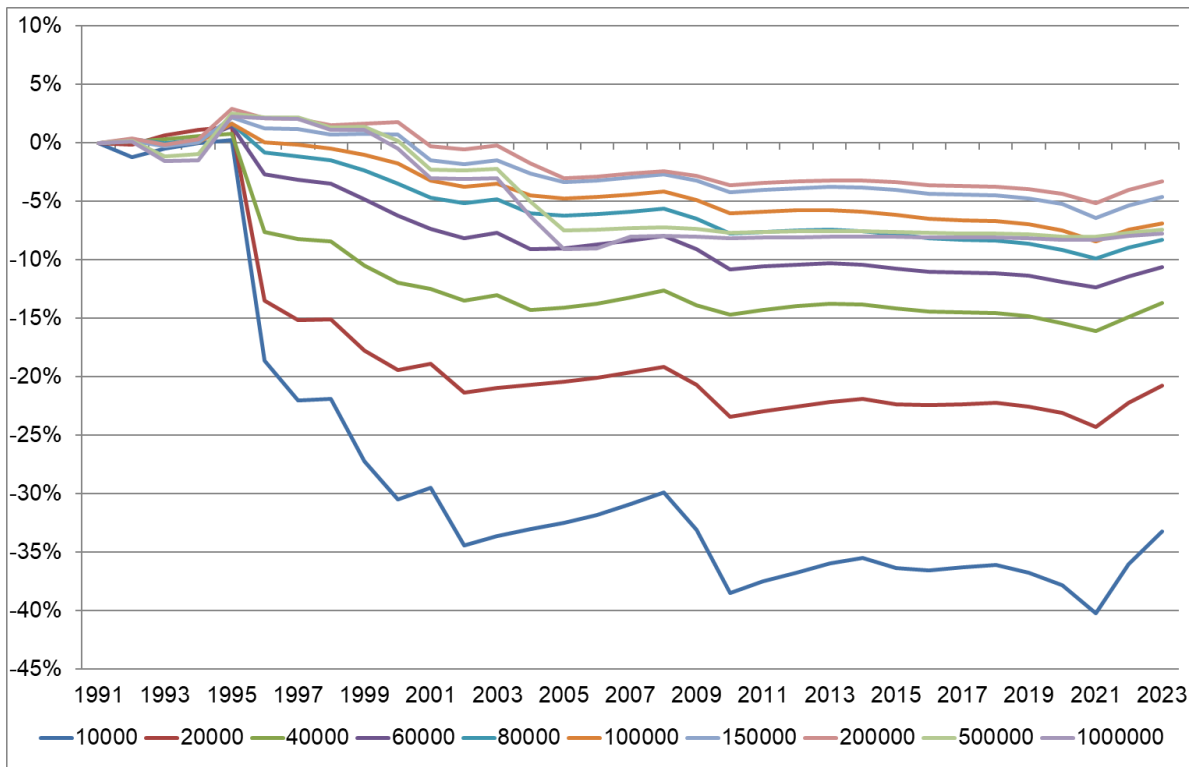
Anhang 1

Abbildung 2: Entwicklung der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag relativ zu einem real konstanten Bruttoeinkommen für ausgewählte Jahreseinkommen im Vergleich zu 1991 (Ehepaar ohne Kinder)



Quelle: Berechnungen des IMK. Annahme: eine erwerbstätige Person.

Abbildung 2: Entwicklung der Einkommensteuer einschließlich Solidaritätszuschlag relativ zu einem real konstanten Bruttoeinkommen für ausgewählte Jahreseinkommen im Vergleich zu 1991 (Ehepaar, 2 Kinder)



Quelle: Berechnungen des IMK. Annahme: eine erwerbstätige Person.

Anhang 2

Rietzler, K. (2022): Vorübergehende Energiesteuersenkung klima- und verteilungspolitisch fragwürdig. Ausweitung pauschaler Zahlungen oder Gaspreisdeckel sinnvoller. Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG, Bundestagsdrucksache 20/1741) – Veröffentlicht auf der Website des Deutschen Bundestages (<https://www.bundestag.de/resource/blob/894846/94460c9857d164d412e8c5b7ca21fe41/07-Rietzler-data.pdf>) und als IMK Policy Brief Nr. 122.

Die Stellungnahme wird beigelegt, um den Aufwand einer Wiederholung zu vermeiden, und den Ausschussmitgliedern gleichzeitig die Vorbereitung zu erleichtern.

Vorübergehende Energiesteuersenkung klima- und verteilungspolitisch fragwürdig

Ausweitung pauschaler Zahlungen oder Gaspreisdeckel sinnvoller

Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung des Finanzausschusses des Bundestages zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG, Bundestagsdrucksache 20/1741)

Dr. Katja Rietzler

(Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung, IMK, der Hans-Böckler-Stiftung)

13.5.2022

Zusammenfassung

Angesichts massiver Energiepreissteigerungen hat die Bundesregierung im Februar und im März 2022 zwei umfassende Entlastungspakete mit einem Gesamtvolumen von rund 30 Mrd. Euro beschlossen. Dabei ist auch eine vorübergehende Senkung der Energiesteuer auf Diesel und Benzin für die Dauer von drei Monaten im Sommer 2022 vorgesehen. Während die in den Paketen enthaltenen pauschalen Transfers (u.a. Heizkostenzuschuss, Energiepreispauschale, Kinderbonus¹) Haushalten mit niedrigem Einkommen besonders stark entlasten und im Hinblick auf klimapolitische Lenkungswirkungen neutral sind, ist die vorübergehende Energiepreissenkung nicht unproblematisch. Zum einen wirkt die Spritpreissubventionierung der Lenkungswirkung der CO₂-Bepreisung entgegen, zum anderen profitieren auch Besserverdienende, die keiner Entlastung bedürfen. Viele Haushalte am unteren Ende der Einkommensverteilung haben ohnehin kein Kraftfahrzeug. Wenn die Bundesregierung an der Maßnahme festhalten will, dann sollte spiegelbildlich zur Begrenzung des Preisanstiegs auch ein möglicher Preisrückgang begrenzt werden. Eine Ausweitung pauschaler Zahlungen oder eine gedeckelte Entlastung beim Gaspreis wären aus verteilungs- wie klimapolitischer Perspektive der temporären Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe überlegen. Der Gaspreisdeckel hätte gegenüber einer Ausweitung pauschaler Zahlungen den Vorzug, dass er inflationsdämpfend wirkt.

¹ Im Koalitionsbeschluss vom 23. März 2022 wurde dieser noch als „Familienzuschuss“ bezeichnet. Im Gesetzgebungsverfahren zum Steuerentlastungsgesetz 2022 wird nun aber der Begriff „Kinderbonus“ verwendet.

Der Sachverhalt

Zur Abfederung der starken Energiepreisanstiege hat die Bundesregierung im Februar und März 2022 zwei umfassende Entlastungspakete beschlossen (Dullien et al. 2022). Das zweite Entlastungspaket mit einem Gesamtvolumen von über 15 Mrd. Euro sieht als eine von 6 Maßnahmen die vorübergehende Senkung der Energiesteuer auf „die im Wesentlichen im Straßenverkehr verwendeten Kraftstoff“ vor. Es geht also primär um Diesel und Benzin. Geplant ist eine Absenkung der Energiesteuer auf Benzin von 654,50 Euro je 1000 Liter auf 359 Euro, also um knapp 30 Cent je Liter sowie eine Absenkung der Energiesteuer auf Diesel von 470,40 Euro auf 330 Euro je 1000 Liter, also um 14 Cent je Liter. Darüber hinaus ist auch eine Senkung der Energiesteuer auf Erdgas und Flüssiggas im Straßenverkehr vorgesehen, die quantitativ jedoch von geringer Bedeutung ist.

Die Energiesteuersenkung ist begrenzt auf den Zeitraum vom 1. Juni bis zum 31. August 2022, wobei für die Besteuerung der Zeitpunkt der Entnahme aus dem Steuerlager maßgeblich ist. Laut Gesetzentwurf kann dies dazu führen, dass in den ersten Tagen nach der Steuersenkung noch Kraftstoffe verkauft werden, die mit dem höheren originären Steuersatz versteuert wurden, und die preissenkende Wirkung verzögert eintritt. Die Mindereinnahmen für den Bundeshaushalt werden mit 3,15 Mrd. Euro angegeben (dreimal monatliche Mindereinnahmen von 1,05 Mrd. Euro), wobei Folgewirkungen bei der Umsatzsteuer noch nicht erfasst sind. Die Regierungsfractionen erwarten hier aber laut Gesetzentwurf keine Haushaltsbelastung und begründen dies damit, dass Kaufkraftgewinne verausgabt werden und an anderer Stelle zu Umsatzsteuermehreinnahmen führen.

Der Gesetzentwurf führt nicht aus, wie gewährleistet werden soll, dass die Tankstellen die Steuersenkung an die Verbrauchenden weitergeben. Zur Frage der Überwälzung heißt es: „Die Energiesteuer als Verbrauchsteuer ist als indirekte Steuern darauf angelegt, dass sie vom Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Verbraucherinnen und Verbraucher abgewälzt werden. Eine temporäre Steuersenkung hat zur Folge, dass eine vollständige Weitergabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher insoweit auch eine entsprechende Preissenkung und damit Entlastung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft ermöglicht wird. Die Preisgestaltung an der Tankstelle ist unter anderem abhängig von der vorhergehenden Lieferkette der bezogenen Kraftstoffe und obliegt dem entsprechenden Betreiber und regelmäßig nicht nur dem Steuerpflichtigen.“² Die Preissenkung wird ermöglicht, ist aber nicht zwingend. Vielmehr verweist der Gesetzentwurf auf weitere Faktoren bei der Preisgestaltung.

Die Maßnahme soll die kurzfristig schwierige Verhaltensanpassung der Verbrauchenden flankieren und „unbillige Härten“ abfedern. Auf Zielkonflikte bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen und bezüglich des Nachhaltigkeitsziels „saubere Energie“ wird explizit hingewiesen. Die Klimaziele seien aufgrund der temporären Ausgestaltung der Maßnahme jedoch nicht gefährdet.

Bewertung

Belastung der Haushalte durch hohe Energiepreise

Angesichts knapper Mittel und großer finanzpolitischer Herausforderungen sollte eine Entlastung der Haushalte möglichst gezielt dort erfolgen, wo Belastungen relativ zum Haushaltseinkommen besonders hoch sind und eine Verhaltensanpassung kurzfristig schwierig ist. Die privaten Haushalte

² Wörtlich aus dem Gesetzentwurf zitiert, einschließlich der dort enthaltenen sprachlichen Fehler.

sind in stark unterschiedlichem Maße von den jüngsten Preissteigerungen betroffen. Konkret hängt die Belastung durch stark gestiegene Energiepreise insbesondere von der Art der Heizung und Warmwasserbereitstellung, dem Gebäudezustand und dem Mobilitätsverhalten ab. Es lassen sich auf der Grundlage von regelmäßig durchgeführten Haushaltsbefragungen wie der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) und der laufenden Wirtschaftsrechnung (LWR) sowie dem Sozio-ökonomischen Panel (SOEP) einige allgemeine Schlüsse ziehen. Ausgaben für Strom und Heizenergie³ haben in Haushalten mit niedrigem Einkommen ein relativ höheres Gewicht. Dabei trägt die Haushaltsenergie bei Haushalten mit niedrigem Einkommen am stärksten zur haushaltspezifischen Inflationsrate bei (Dullien und Tober 2022, S. 5). Die hohe Belastung von Haushalten mit geringem Einkommen durch Ausgaben für Heizenergie und Strom zeigt auch die Auswertung des SOEP von Bach und Knautz (2022). Relativ zum äquivalenzgewichteten Haushaltsnettoeinkommen nimmt die Belastung durch gestiegene Heiz- und Stromkosten mit steigendem Einkommen deutlich ab.

Die Belastung mit Kraftstoffen ist nach den SOEP-Daten relativ zum Haushaltseinkommen im ersten bis zum neunten Dezil ähnlich hoch und nur im 10. Dezil relativ etwas niedriger. Absolut steigt damit die Belastung mit dem Einkommen, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass die Zahl der Pkw je Haushalt und auch der Anteil von Berufspendlern, die längere Strecken zurücklegen, mit dem Einkommen zunehmen. Während im untersten Dezil weniger als die Hälfte der Haushalte über einen Pkw verfügen, sind es in den drei obersten Dezilen über 90 %. Der Anteil der Haushalte mit Berufspendlern über 20 km beträgt im untersten Dezil gut 4 % gegenüber einem knappen Viertel im obersten Dezil (Bach et al. 2019a, S. 42). Die Daten der EVS und der LWR, die dem IMK Inflationsmonitor zugrunde liegen, zeigen, dass Haushalte mit Kindern im unteren und mittleren Einkommensbereich stark durch Preissteigerungen bei Kraftstoffen belastet werden (Dullien und Tober 2022, S. 5 und 7).

Verteilungspolitische Bewertung

Laut Gesetzentwurf dient die temporäre Energiesteuersenkung „der sozialen Gerechtigkeit und gleichberechtigten Teilhabe.“ Das würde zutreffen, wenn die Maßnahme Haushalte mit geringem Einkommen bzw. hohen Belastungen relativ zum Einkommen besonders stark entlasten würde.

Die Analyse von Bach und Kautz (2022) für die Haushalte insgesamt zeigt, dass die Entlastung durch die temporäre Energiesteuersenkung auf Kraftstoffe vom ersten bis zum neunten Dezil relativ zum Einkommen recht ähnlich ausfällt. Absolut steigt die Entlastung mit dem Einkommen. Die Entlastung durch die Energiesteuersenkung wirkt also nicht progressiv. Besserverdienende werden relativ zum Einkommen nicht weniger entlastet, obwohl sie die Energiepreissteigerungen aufgrund ihres Einkommens deutlich besser abfedern können. Hinzu kommt, dass Besserverdienende während der Corona-Pandemie in erheblichem Maße zusätzliche Ersparnisse gebildet haben, weil sie durch Maßnahmen der Pandemiebekämpfung in ihren Konsummöglichkeiten eingeschränkt waren (Behringer und Dullien 2022).

Die Analyse von Bach und Kautz (2022) zeigt zudem, dass Belastungen durch gestiegene Heiz- und Stromkosten am unteren Ende der Einkommensverteilung den weitaus größten Teil der zusätzlichen Belastung ausmachen. Aus verteilungspolitischer Sicht sind andere Maßnahmen, wie die vorgezogene

³ Jüngst sind auch Preise für Nahrungsmittel stark gestiegen. Auch dies belastet aufgrund des hohen Anteils an den Konsumausgaben Haushalte mit niedrigen Einkommen besonders stark. Details zur Konsumstruktur und Inflationsbelastung der Haushalte zeigt der IMK Inflationsmonitor (Dullien und Tober 2022).

Abschaffung der EEG-Umlage und pauschale Zahlungen (Heizkostenzuschuss, Energiepreispauschale, Kinderbonus), der vorübergehenden Energiesteuersenkung überlegen (vgl. auch Dullien et al. 2022). Im Koalitionsvertrag hat die Ampel-Koalition bereits eine Klimaprämie⁴ angekündigt. Sie wirkt stark progressiv und die progressive Wirkung könnte noch erhöht werden, indem sie wie die jetzt beschlossene Energiepreispauschale, der Einkommensbesteuerung unterliegt.

Klimapolitische Bewertung

Angesichts des schnell voranschreitenden Klimawandels, der kurzen Zeit, die zum Handeln bleibt, und des weiten Weges, den wir bis zur Erreichung von Klimaneutralität zurückzulegen haben, muss jegliches staatliches Handeln auch im Hinblick auf die Klimaziele überprüft werden.

Der Verkehrssektor ist der Bereich, in dem die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 absolut wie relativ bislang am wenigsten reduziert wurden. Sie sanken von 163 Millionen Tonnen im Jahr 1990 auf 148 Millionen im Jahr 2021, also um 15 Millionen Tonnen bzw. 9,4 %. Absolut müssen die Treibhausgasemissionen des Sektors Verkehr in den 9 Jahren von 2022 bis 2030 mehr als viermal so stark reduziert werden wie in den gut 30 Jahren seit 1990 (Tabelle 1). Angesichts dieser Zahlen sind alle Maßnahmen, die die Verkehrswende hin zu mehr Klimaschutz in diesem Sektor weiter verzögern, sehr kritisch zu sehen. Wenngleich die Maßnahmen des Gesetzentwurfs zeitlich befristet sind, beeinflussen sie möglicherweise die Erwartungsbildung der Verbrauchenden in der Weise, dass diese die Klimaziele nicht ausreichend ernst nehmen und mit den notwendigen Verhaltensänderungen nicht oder zu spät beginnen. Die geplante Maßnahme schafft keinerlei Anreiz zum Energiesparen, sondern führt im Gegenteil bei einem höheren Kraftstoffverbrauch auch zu einer höheren Entlastung, was der Lenkungswirkung der CO₂-Besteuerung entgegenwirkt.

Tabelle 1: Treibhausgasemissionen der Sektoren (Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente)

Sektor	1990	2021 Schätzung	% gg. 1990	KSG-Ziel 2030	Absolut gg. 1990	Absolut bis 2030	Anteil 1990 (%)	Anteil 2021 (%)
Energiewirtschaft	466	247	-46,9	108	-219	-139	37,5	32,5
Industrie	284	181	-36,1	118	-102	-63	22,8	23,8
Gebäude	210	115	-44,9	67	-94	-48	16,9	15,2
Verkehr	163	148	-9,4	85	-15	-63	13,2	19,4
Landwirtschaft	81	61	-24,6	56	-20	-5	6,5	8,0
Abfallwirtschaft und Sonstiges	38	8	-77,9	4	-30	-4	3,1	1,1
Summe THG	1.242	762	-38,7	438	-480	-324	100,0	100,0

Quelle: Umweltbundesamt, Stand März 2022, Berechnungen des IMK.

Angesichts von CO₂-Vermeidungskosten im dreistelligen Euro-Bereich je Tonne CO₂ (Bach et al. 2019b, Matthes 2020) ist der aktuelle CO₂-Preis von 30 Euro je Tonne zu niedrig, um eine Lenkungswirkung zu entfalten. Deutlich höhere Kraftstoffpreise sind somit nicht das Problem, sondern vielmehr notwendig, um Anreize für Verhaltensänderungen zu schaffen. Allerdings wäre eine stabile und vorhersehbare Entwicklung wichtig, damit die Preise eine Lenkungswirkung entfalten können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine vorübergehende Energiesteuersenkung zur Preisstabilisierung allenfalls dann vertretbar, wenn auch zukünftige Preissenkungen durch eine entsprechende Anhebung

⁴ Dabei wird ein einheitlicher pro-Kopf-Transfer an alle BürgerInnen gezahlt. Relativ zum Einkommen ist dadurch die Entlastung für Haushalte mit niedrigem Einkommen am höchsten.

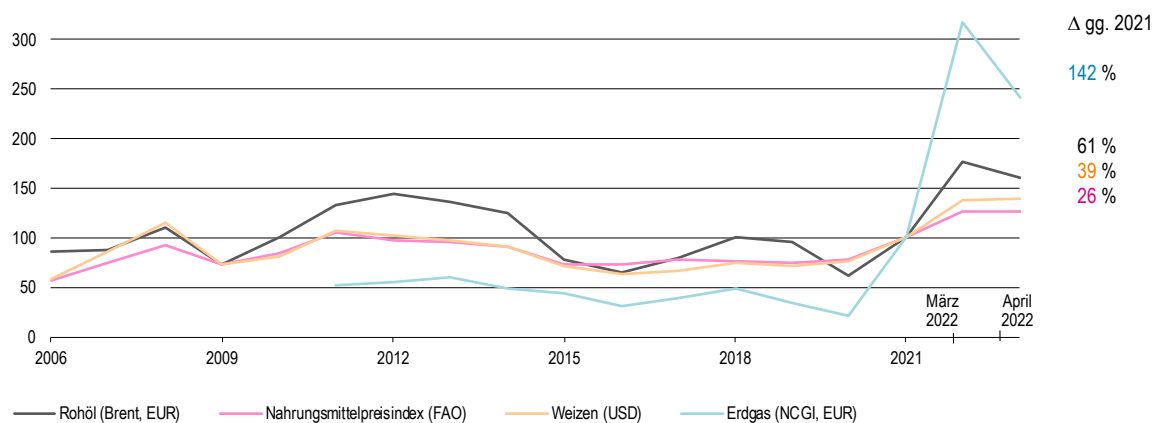
der Energiesteuer begrenzt würden und es im Ergebnis zu einem deutlich aufwärtsgerichteten Kraftstoffpreistrend käme, der Anreize schaffen würde, je nach individueller Situation in nächster Zeit dauerhaft auf den ÖPNV oder Elektromobilität umzusteigen (Dullien et al. 2022). Wie bereits in einer Studie für das BMU (Gechert et al. 2019) ausgeführt, muss ein steigender Preispfad für CO₂-Emissionen durch einen sozialen Ausgleich flankiert werden, wobei viel für eine Klimaprämie spricht.

In der aktuellen Situation stark gestiegener Energiepreise geht es anders in der Studie von Gechert et al. (2019) aber nicht um die verteilungsgerechte Rückverteilung von staatlichen Einnahmen, sondern die Abfederung von Preiswirkungen, die nicht beim Staat, sondern bei ausländischen Anbietern zu Mehreinnahmen geführt haben. Entsprechend kommt es zu einer deutlichen Belastung der öffentlichen Haushalte. Pauschale Zahlungen haben den Vorteil, dass die Lenkungswirkung von Preisen nicht stören und keine Anreize zu höherem Ressourcenverbrauch setzen. Für eine gelingende Verkehrswende ist aber nicht nur ein sozialer Ausgleich und eine Verbilligung von Fahrpreisen nötig, sondern der ÖPNV muss noch erheblich ausgebaut werden, was in den kommenden 10 Jahren erhebliche zusätzliche Ausgaben erfordert (Naumann et al. 2019). Auch vor dem Hintergrund begrenzter Mittel und erheblicher zusätzlicher Ausgabenbedarfe sollte von der temporären Energiesteuersenkung abgesehen werden.

Beitrag zur Senkung der Inflationsrate

Ein Argument für eine Preissubvention ist allerdings, dass sie die Inflation dämpft und damit auch stabilisierend auf Inflationserwartungen wirkt. Das ist ein Vorteil gegenüber pauschalen Zahlungen, die keinen Einfluss auf die Preissteigerungsrate haben. Anstelle der Energiesteuersenkung auf Kraftstoffe wäre es sinnvoll, nicht bei den Kraftstoffen, sondern bei der Heizenergie und insbesondere bei Erdgas anzusetzen.

Abbildung 1: Entwicklung wichtiger Rohstoffpreise (Index 2021=100)



Quellen: FAO, Macrobond; U.S. Energy Information Administration; Berechnungen des IMK.

Eine Möglichkeit wäre ein Gaspreisdeckel für einen begrenzten Grundverbrauch (Dullien und Weber 2022). Dafür sprechen folgende Argumente:

- Der Gaspreis ist auf den Weltmärkten deutlich stärker angestiegen als andere wichtige Rohstoffpreise (Abbildung 1). Diese Preisentwicklung schlägt sich mit Verzögerung auch in den Gaspreisen für Haushalte nieder. Der BDEW (2022) rechnet für das Jahr 2022 insgesamt gegenüber dem Vorjahr mit einem etwa doppelt so hohen Preisniveau.

- Haushalte, die mit Gas heizen, haben deutlich geringere Anpassungsmöglichkeiten, sie müssten ggf. frieren und auch ein Umzug in eine energetisch günstigere Wohnung wäre mit großem Aufwand (und Kosten) verbunden und in angespannten Wohnungsmärkten oftmals unmöglich. Im Vergleich gibt es beim Verkehr noch in sehr großem Umfang Substitutionsmöglichkeiten, zumal fast 50 % aller Fahrten zur Arbeit kürzer als 10 Kilometer sind und der Anteil von öffentlichen Verkehrsmitteln an den berufsbedingten Wegen von weniger als 15 % noch deutlich erhöht werden kann (Destatis 2022).
- Der Gaspreisdeckel deckt nur einen begrenzten Grundverbrauch ab und konterkariert dadurch nicht den Anreiz zum Energiesparen.
- Relativ zum Haushaltseinkommen ist die starke Preiserhöhung beim Erdgas für alle Dezile die größte Einzelbelastung. In den unteren vier Dezilen fällt sie besonders hoch aus.

Fazit

Entlastungen sollten dort ansetzen, wo Belastungen relativ zum Einkommen hoch sind und die Handlungsmöglichkeiten der Haushalte beschränkt sind. Zudem sollten sie Anreize zum Energiesparen nicht konterkarieren. Gemessen an diesen Anforderungen ist die temporäre Senkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe kritisch zu sehen. Sie wirkt den Klimazielen entgegen und ist auch verteilungspolitisch fragwürdig. Günstig könnte allenfalls die inflationsdämpfende Wirkung sein. Wenn die Bundesregierung an der Maßnahme festhalten will, dann sollte spiegelbildlich zur Begrenzung des Preisanstiegs auch ein möglicher Preisrückgang begrenzt werden. Aus einer verteilungs- und klimapolitischen Perspektive sind andere Maßnahmen wie pauschale Zahlungen oder beispielsweise der oben erwähnte Gaspreisdeckel überlegen. Letzterer hätte gegenüber einer Ausweitung von pauschalen Zahlungen den Vorzug, dass er inflationsdämpfend wirkt.

Das IMK (Dullien et al. 2022) hat die Entlastungspakete insgesamt als „sozial weitgehend ausgewogen“ bezeichnet. Das liegt an vor allem an der stark progressiven Wirkung der Energiepreispauschale, der vorgezogenen Abschaffung der EEG-Umlage und des Kinderbonus. Mit einem Gewicht von etwa 10 % an der Gesamtheit der Maßnahmen ist die temporäre Energiesteuersenkung nicht die bedeutsamste Maßnahme der Pakete. Die Mittel könnten aber zielgerichteter und klimafreundlicher eingesetzt werden.

Literatur

- Bach, S. / Kunert, U. / Radke, S. / Isaak, N. (2019a): CO₂-Bepreisung für den Verkehrssektor? Bedeutung und Entwicklung der Kosten räumlicher Mobilität der privaten Haushalte bei ausgewählten verkehrspolitischen Instrumenten. Studie im Auftrag der Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE, Berlin.
- Bach, S. / Isaak, N. / Kemfert, C. / Kunert, U. / Schill, W. / Schmalz, S. / Wägner, N. / Zaklan, A. (2019b): CO₂-Bepreisung im Wärme- und Verkehrssektor: Diskussion von Wirkungen und alternativen Entlastungsoptionen. DIW Politikberatung kompakt Nr. 140. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.
- Bach, S. / Knautz, J. (2022): Hohe Energiepreise: Ärmere Haushalte werden trotz Entlastungspaketen stärker belastet als reichere Haushalte. DIW Wochenbericht Nr. 17/2022.
- Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V., BDEW (2022): BDEW-Gaspreisanalyse April 2022. <https://www.bdew.de/service/daten-und-grafiken/bdew-gaspreisanalyse/>.

- Behringer, J. / Dullien, S. (2022): Corona-Ersparnisse deutscher Haushalte stützen Konsum im Energiepreisschock. IMK Policy Brief Nr. 119, Düsseldorf, März.
- Dullien, S. / Rietzler, K. / Tober, S., (2022): Die Entlastungspakete der Bundesregierung. Sozial weitgehend ausgewogen, aber verbesserungsfähig. IMK Policy Brief Nr. 120, Düsseldorf, April.
- Dullien, S. / Tober, S. (2022): IMK Inflationsmonitor – Hohe Unterschiede bei haushaltsspezifischen Inflationsraten: Energie- und Nahrungsmittelpreisschocks belasten Haushalte mit geringem Einkommen besonders stark. IMK Policy Brief Nr. 121, Düsseldorf, April.
- Dullien, S. / Weber, I. (2022): Mit einem Gaspreisdeckel die Inflation bremsen. In: Wirtschaftsdienst, 102. Jahrgang, 2022, Heft 3, S. 154–155.
- Gechert, S. / Rietzler, K. / Schreiber, S. / Stein, U. (2019): Wirtschaftliche Instrumente für eine klima- und sozialverträgliche CO₂-Bepreisung: Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. IMK Study Nr. 65.
- Matthes, F. C. (2020): Der Preis auf CO₂. Über ein wichtiges Instrument ambitionierter Klimapolitik. Band 48 der Schriftenreihe Ökologie. Heinrich-Böll-Stiftung, Berlin.
- Naumann, R./Pasold, S /Frölicher, J. (2019): Finanzierung des ÖPNV. Status quo und Finanzierungsoptionen für die Mehrbedarfe durch Angebotsausweitungen. KCW GmbH. https://www.kcw-online.de/media/pages/veroeffentlichungen/finanzierung-des-oepnv/3ba9f37997-1637144959/2019_finanzierung_des_oepnv_fin.pdf (aufgerufen am 4.5.2022)